

Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 24. April 2024

In Kraft getreten am 1. Juli 2024

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

(1) ¹Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises über einen von der Öffentlichkeitsbeauftragten oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises herausgegebenen Newsletter mindestens viermal im Jahr über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. ²Berücksichtigt wird dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes sind dabei fester Bestandteil der Berichterstattung im Rahmen des Newsletters.

(3) ¹Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder im Kirchenkreis eine Einrichtung unterhalten, und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen ein. ³Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreises, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung, das Klimaschutzmanagementkonzept und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreises

§ 2

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) 1Der Kirchenkreissynode gehören 46 gewählte und 12 berufene Mitglieder an. 2Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle dieses Mitgliedes tritt.

§ 3

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

- (1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden sechs Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet:

- Region 1: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Pyrmont
- Region 2: Ev.-luth. Münster-Gemeinde St. Bonifatius Hameln, Ev.-luth. Marktkirchengemeinde St. Nicolai Hameln, Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Hameln, Ev.-luth. St. Annen Kirchengemeinde Wangelist, Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Ohrberg
- Region 3: Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln, Ev.-luth. Kirchengemeinde An der Hamel, Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Aegidien Holtensen
- Region 4: Ev.-luth. Kirchengemeinde Aerzen, Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Johannis Groß Berkel, Ev.-luth. Kirchengemeinde Petrus und Paulus Hemeringen-Lachem
- Region 5: Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Georg Afferde, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg, Ev.-luth. St.-Christophorus Kirchengemeinde Tündern, Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Ohsen, Ev.-luth. Philipp-Spitta Kirchengemeinde Grohnde, Ev.-luth. Christus Kirchengemeinde Lüntorf, Ev.-luth. St.-Marien Kirchengemeinde Hämelschenburg, Ev.-luth. Kirchengemeinde Börry, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hajen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Frenke, Ev.-luth. Kirchengemeinde Esperde
- Region 6: Ev.-luth. Petri-Pauli Kirchengemeinde Bad Münder, Ev.-luth. St.-Nicolai Kirchengemeinde Bakede, Ev.-luth. St.-Magnus Kirchengemeinde Beber, Ev.-luth. St.-Martin Kirchengemeinde Eimbeckhausen, Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde Flegessen, Ev.-luth. St.-Martini Kirchengemeinde Hachmühlen, Ev.-luth. St.-Dionysius Kirchengemeinde Nettelrede

§ 4

Berufungen in die Kirchenkreissynode

- (1) Der Kirchenkreisvorstand berücksichtigt bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode insbesondere die Vielfalt der kirchlichen Handlungsfelder und die Vielfalt kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.
- (2) 1Den Vorschlag für die Berufung mindestens zweier Mitglieder der Kirchenkreissynode unter 27 Jahren unterbreitet nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KKO in der Regel der Kirchenkreisjugendkonvent. 2Für den Fall, dass es keinen Kirchenkreisjugendkonvent gibt, unterbreitet die Superintendentin oder der Superintendent einen Vorschlag.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag des Diakonischen Werks des Kirchenkreises zu berufen.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises aus dem Kreis der zur Wahl der Mitarbeitervertretung berechtigten Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu berufen.

§ 5

Präsidium der Kirchenkreissynode

Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, einer Stellvertretung im Vorsitz und drei weiteren Mitgliedern.

§ 6

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode

Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. Änderungen des Stellenrahmenplans nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Stellenplans des Kirchenkreises mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode sowie nach Beteiligung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses,
2. Änderungen des Gebäudebedarfsplans nach Beteiligung des Bau- und Umweltausschusses mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode,
3. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 KKO),
4. mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode Entscheidungen über die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 KKO).

§ 7

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:
1. die Superintendentin oder der Superintendent,
 2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören,
 3. sechs Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.
- (2) 1Die Wahl richtet sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kirchenkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung. 2Ein Kumulieren der Stimmen ist bei der Wahl nicht zulässig.

§ 8

Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

- (1) 1Der Kirchenkreisvorstand beauftragt die Leitung des Kirchenamtes Hameln-Holzminden mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen. 2Für die Beauftragung gelten folgende Richtlinien:
1. Die Leitung ist mit den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits vorbefasst.
 2. Genehmigungen für Angelegenheiten, die vom üblichen Verwaltungshandeln abweichen und besonderer Bedeutung und Tragweite sind, sind vom Kirchenkreisvorstand zu erteilen.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt Hameln-Holzminden, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben hinaus, mit der Erledigung von Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrender Rechtsgeschäfte und sonstiger Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), sowie der Vermögensverwaltung beauftragen.

§ 9

Superintendentur-Pfarrstelle

- 1Die Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises ist dem Kirchenkreis zugeordnet. 2Der Superintendentin oder dem Superintendenten ist eine Predigtstätte in der Kirchengemeinde Münster St. Bonifatius Hameln zugewiesen.

§ 10

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. die Kirchenkreiskantorinnen und Kirchenkreiskantore sowie Popkantorinnen und Popkantore,
4. alle im Kirchenkreis tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die pädagogische und betriebswirtschaftliche Leitung des Kindertagesstättenverbandes des Kirchenkreises,
6. die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises,
8. die Diakoniebeauftragte oder der Diakoniebeauftragte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises,
9. die Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenkreises,
10. die Gemeindemanagerinnen und Gemeindemanager im Kirchenkreis,
11. die Leitung des Kirchenamtes,
12. die Ephoralsekretärin oder der Ephoralsekretär,
13. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode,
14. die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes.

§ 11

Zuständiges Kirchenamt

Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt Hameln-Holzminden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit der Bereitstellung im Internet in Kraft.

